



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Oktober 2006

Nummer 27

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2051	28. 9. 2006	RdErl. d. Innenministeriums Polizeiliche Kriminalprävention	500
2160	28. 9. 2006	Bek. des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres	504
652	9. 10. 2006	RdErl. d. Innenministeriums Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV)	505
7831	13. 10. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Mastschweinehalter	508

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
28. 9. 2006	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Arabischen Republik Ägypten, Frankfurt am Main.	509
28. 9. 2006	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Russischen Föderation, Düsseldorf.	509
29. 9. 2006	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika, Düsseldorf.	509
	Finanzministerium	
9. 10. 2006	RdErl. – Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2006 – Landeshaushalt –	509
	Innenministerium	
6. 10. 2006	RdErl. – Objektabbildungskatalog Liegenschaftskataster NRW (OBAK-LiegKat NRW).	516
10. 10. 2006	RdErl. – Fortbildung der Bediensteten der Aufsichtsbehörden über die Standesämter und in Namensänderungsangelegenheiten	516

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
19. 10. 2006	Bek. – 5. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	516

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.

Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Juli 2006, sind Anfang August erhältlich. Bestellformulare im Internet-Angebot.

2051

Polizeiliche Kriminalprävention

RdErl. d. Innenministeriums – 42 – 62.02.01 –
vom 28. 9. 2006

1**Aufgabe**

1.1

Polizeiliche Kriminalprävention ist als Teil der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1 PolG NRW) neben Strafverfolgung und Opferschutz integraler Bestandteil des polizeilichen Gesamtauftrags und damit polizeiliche Kernaufgabe. Die Polizei leistet einen wichtigen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention.

1.2

Vorrangiges Ziel polizeilicher Kriminalprävention ist das Reduzieren von Tatgelegenheiten sowie die direkte Abwehr sozialschädlichen Verhaltens tatbereiter Personen. Von besonderer Bedeutung sind daher neben spezialisierten Maßnahmen der polizeilichen Kriminalprävention die zielgerichtete sichtbare Präsenz an Kriminalitätsbrennpunkten und in Angsträumen, die konsequente Reaktion auf Normverletzungen, eine angemessene Verfolgungsintensität auch bei Massendelikten, konsequentes Einschreiten in Fällen häuslicher Gewalt, mit anderen Aufgabenträgern abgestimmte Interventionskonzepte gerade bei jugendlichen Intensivtätern und die schnelle Aufklärung von Straftaten.

1.3

Erziehung, Wertevermittlung und Bildung, Verhinderung von Defiziten der Persönlichkeitsentwicklung und die Beseitigung sozialer Mängellagen sind keine Aufgaben der Polizei. Gleichwohl ist es erwünscht, dass sie auf diesen Handlungsfeldern anlässlich ihrer Aufgabenwahrnehmung im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Mitverantwortung positive Wirkung entfaltet.

1.4

Spezialisierte Maßnahmen polizeilicher Kriminalprävention erfolgen auf der Grundlage fachlicher Standards gemäß Nr. 6 dieses Erlasses.

2**Zuständigkeiten**

2.1

Für die polizeiliche Kriminalprävention sind die Polizeibehörden örtlich und sachlich zuständig (§§ 7, 10, 11 POG NRW, 1 Abs. 1 PolG NRW). Die zu Kriminalhauptstellen bestimmten Polizeipräsidien (KHSt) unterstützen die Kreispolizeibehörden ihres Bezirks bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben (§ 2 Abs. 5 KHSt-VO). Die Unterstützung ist mit Schwerpunkt bei solchen Präventionsaufgaben zu gewährleisten, für die die KHSt in Folge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 und 2 KHSt-VO besondere Fachkompetenz haben.

2.2

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) unterstützt die Polizeibehörden bei der polizeilichen Kriminalprävention (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 POG NRW). Es kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Kreispolizeibehörden berichten lassen.

3**Polizeiliche Kriminalprävention auf örtlicher Ebene**

Polizeiliche Kriminalprävention setzt vorrangig auf örtlicher Ebene an. Sie erfordert zielgerichtetes Führungshandeln, ein entsprechendes Selbstverständnis aller Polizeibediensteten, integrative Aufgabenwahrnehmung durch Verzahnung von Prävention, Repression und Opferschutz in den polizeilichen Aufgabefeldern, die enge Abstimmung und Koordination mit anderen Verantwortungsträgern sowie die Zusammenarbeit in kriminalpräventiven Netzwerken.

3.1

Führungshandeln

3.1.1

Die Führungskräfte wirken darauf hin, dass Maßnahmen der polizeilichen Kriminalprävention im Rahmen der integrativen Aufgabenwahrnehmung zum selbstverständlichen Bestandteil des Alltagshandelns aller Polizeibediensteten werden.

3.1.2

Sie stellen sicher, dass Konzepte und Maßnahmen zur Verbesserung der Kriminalitätslage stets Aspekte der Strafverfolgung, der Kriminalprävention und des Opferschutzes berücksichtigen. Sie stimmen polizeiliches Handeln zur Kriminalitätskontrolle und in der Verkehrssicherheitsarbeit im Sinne einer ganzheitlichen Aufgabenwahrnehmung aufeinander ab.

3.1.3

Die Führungskräfte berücksichtigen in Sicherheitsprogrammen auch Aspekte der Kriminalprävention. In der behördenübergreifenden Netzwerkarbeit wirken sie auf die Einbindung der Leitungsebenen anderer Verantwortungsträger hin und stimmen Leitlinien, Zielsetzungen, Schwerpunkte sowie Projekte der Kriminalprävention mit diesen ab.

3.1.4

Sie fördern und unterstützen die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu Themen der polizeilichen Kriminalprävention.

3.2

Zusammenarbeit mit anderen Verantwortungsträgern

3.2.1

Die Kreispolizeibehörden stellen anderen Verantwortungsträgern regelmäßig zur Problemlösung benötigte Informationen, z.B. aktuelle Kriminalitätslagebilder und -analysen, zur Verfügung. Sie beteiligen sich an kriminologischen Regionalanalysen.

3.2.2

Sie fördern und unterstützen den Ausbau sowie die Arbeit kriminalpräventiver Gremien und Netzwerke und ergreifen dazu notwendige Initiativen. Sie wirken auf geeignete Präventionsmaßnahmen anderer Präventions-träger hin und beteiligen sich im Rahmen der eigenen Aufgaben daran.

3.3

Integrative Aufgabenwahrnehmung

3.3.1

Der Wachdienst trägt mit zielgerichteter sichtbarer Präsenz zur Reduzierung von Tatgelegenheiten bei. Er ist in Betreuungsbereichen sowie an Brennpunkten und in Angsträumen präsent und nimmt anlassunabhängig Kontakt zu Problemgruppen auf. Auf Regelverletzungen reagiert er offensiv, konsequent und angemessen. Bei seiner Aufgabenwahrnehmung gibt er Opfern und anderen Betroffenen situations- und lageangemessen kriminalpräventive Hinweise und informiert über Beratungsangebote.

3.3.2

Der Bezirksdienst überwacht gefahrenträchtige Objekte, Kriminalitätsbrennpunkte und Treffpunkte von Problemgruppen. Er ist sichtbar präsent, sucht den Kontakt und wirkt auf regelkonformes Verhalten hin. Lokale Probleme greift er initiativ auf, trägt sie an andere polizeiliche Aufgabenträger heran und unterstützt deren Lösung. Er bringt sich in gemeinde- bzw. stadtteilbezogene Netzwerkarbeit ein. Durch die nachsorgende Aufsuche von Opfern sowie ihres sozialen Umfelds, z.B. nach Einbruch- und Gewaltdelikten, trägt der Bezirksdienst zur Stärkung des Sicherheitsgefühls bei.

3.3.3

Der kriminalpolizeiliche Ermittlungsdienst informiert Opfer und andere Betroffene über Erscheinungsformen der Kriminalität und typische Tatbegehungsformen. Er zeigt Schwachstellen der Eigentumssicherung und des Verhaltens auf, weist auf Beratungsangebote der Fach-

dienststellen zur Kriminalprävention oder von Opfer- schutz- und Hilfeeinrichtungen hin und stellt bedarfs- angemessenen Informationsmaterial zur Verfügung. Bei repressiv ausgerichteten Bekämpfungskonzepten und Maßnahmen bezieht er stets kriminalpräventive Aspekte ein und gewährleistet den notwendigen Informations- austausch mit dem für Kriminalprävention zuständigen Kommissariat sowie mit dem Wach- und Bezirksdienst.

3.3.4

Die Auswerte- und Analysestellen berücksichtigen bei ihren Kriminalitätslagebildern und -analysen für die Kriminalprävention relevante Informationen, beziehen Erkenntnisse aus Bürgerbefragungen sowie demogra- fische und sonstige Strukturdaten ein und wirken an kriminologischen Regionalanalysen mit.

3.3.5

Stäbe initiieren, entwickeln und koordinieren auf der Grundlage der strategischen Ausrichtung der Behörde oder der aktuellen Kriminalitätslage behördliche Kon- zepte zur Kriminalitätskontrolle mit ganzheitlichem An- satz, die mit arbeitsteiligen Aufträgen an die betroffenen Organisationseinheiten der Behörde

- Maßnahmen der Prävention, der Repression und des Opferschutzes umfassen
- die Schnittstellen zu den anderen polizeilichen Kern- aufgaben Einsatz/Gefahrenabwehr und Verkehrsun- fallbekämpfung berücksichtigen.

Sie gewährleisten die Beratung und Unterstützung der Organisationseinheiten bei der Evaluation. Auf Behör- denebene koordinieren sie die Netzwerkarbeit mit exter- nen Kooperationspartnern und beteiligen sich an strate- gisch ausgerichteten Präventionsgremien.

Die Führungsstellen nehmen die entsprechenden Aufga- ben im Rahmen der Zuständigkeiten ihrer Organisati- onseinheit wahr.

3.4

Vorbeugungskommissariate

3.4.1

Die spezialisierte präventive Beratung von Bürgerinnen und Bürgern ist in den Kreispolizeibehörden in eigenen Organisationseinheiten zentral organisiert. Gemeinsame Ansätze der Kriminal- und der Verkehrsunfallpräven- tion sind unabhängig von der jeweiligen Form der Auf- bauorganisation abzustimmen und ggf. gemeinsam um- zusetzen.

3.4.2

Das für Kriminalprävention zuständige Kommissariat leitet auf Grundlage der Bewertung der Sicherheitslage Handlungsbedarf für den eigenen Aufgabenbereich ab und entwickelt eigene Konzepte. Es gewährleistet den Transfer der für die Kriminalprävention relevanten In- formationen an die behördeninternen Zielgruppen und wirkt an der Erstellung und Umsetzung von Kriminali- tätsbekämpfungskonzepten mit.

3.4.3

In fachbezogenen kriminalpräventiven Gremien, Netz- werken, Arbeitskreisen und Fachausschüssen initiiert es in dem ihm zugeordneten Aufgabenrahmen konkrete Präventionsmaßnahmen, unterstützt die Konzepte an- derer Präventionsträger und wirkt gegebenenfalls in Pro- jekten mit.

3.4.4

Dem für Kriminalprävention zuständigen Kommissariat obliegt die kriminalpräventive Fachberatung. Fachbera- tung und sonstige Maßnahmen der polizeilichen Krimi- nalprävention sind gebührenfrei.

4

Polizeiliche Kriminalprävention auf Landesebene

4.1

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) nimmt zentrale Aufgaben der polizeilichen Krimi- nalprävention auf Landesebene wahr. Es richtet seine

Aufgabenwahrnehmung in allen Arbeitsfeldern auf die Stärkung der Kriminalprävention aus. Kriminalpräven- tive Fachberatung führt es nicht durch.

4.2

Es führt die für die Kriminalprävention relevanten In- formationen über Erscheinungsformen und Entwicklun- gen der Kriminalität, Projekte der Kriminalprävention, Ergebnisse wissenschaftlicher Grundlagenarbeit, Erfah- rungen der Praxis sowie sonstige präventionsrelevante Erkenntnisse zusammen. Es stellt den Informations- transfer zu internen und externen Bedarfsträgern sicher und zeigt ressortübergreifenden Handlungsbedarf auf.

4.3

Zu spezifischen Kriminalitätsphänomenen und -schwer- punkten erstellt das LKA NRW unter Berücksichtigung kriminalpräventiver Handlungsansätze Sonderauswer- tungen sowie operative und strategische Kriminalitäts- analysen.

4.4

Bei aktuellen Kriminalitätsphänomenen und -entwick- lungen stimmt das LKA NRW auf Landesebene Präven- tionsschwerpunkte, Kampagnen und Projekte mit den Kreispolizeibehörden und anderen Verantwortungsträ- gern ab. Es entwickelt unter deren Beteiligung zeitnah Rahmenkonzepte sowie ergänzende Präventionsmodule und -medien zur Unterstützung der Maßnahmen auf ört- licher Ebene.

4.5

Das LKA NRW initiiert landesweite Präventionskam- pagnen, wirkt auf deren Umsetzung hin und nimmt da- bei koordinierende Aufgaben wahr.

4.6

Das LKA NRW wirkt auf Bundesebene an der Grund- lagenarbeit und der länderübergreifenden Abstimmung von Präventionsschwerpunkten, Kampagnen und Pro- jekten sowie deren Umsetzung mit. Es steuert die Vertei- lung bundesweiter Präventionsmedien auf Landesebene.

4.7

Das LKA NRW entwickelt in Abstimmung mit den Kreispolizeibehörden die fachlichen Standards der poli- zeilichen Kriminalprävention.

4.8

Im Rahmen landesweiter Netzwerke stellt das LKA NRW aktuelle Kriminalitätsentwicklungen dar, initiiert Präventionsmaßnahmen anderer Aufgabenträger und unterstützt diese. In der Kooperation mit gewerblichen Institutionen und Verbänden setzt es Impulse zu sicher- heitstechnischen oder sonstigen Präventionsbeiträgen.

4.9

Das LKA NRW betreibt intensiv Presse- und Öffentlich- keitsarbeit insbesondere zu Schwerpunktthemen der Kriminalprävention und stellt den Kreispolizeibehörden Beiträge zur lokalen Medienarbeit zur Verfügung.

5

Aus- und Fortbildung

5.1

Die polizeiliche Ausbildung vermittelt in theoretischen und fachpraktischen Ausbildungsabschnitten die Grundlagen für ein umfassendes Verständnis von Krimi- nalprävention sowie für die integrative Aufgabenwahr- nehmung von Prävention, Repression und Opferschutz. Sie befähigt Polizeibedienstete, auf der Basis eines ent- sprechenden Selbstverständnisses, Präventionsinhalte und Opferaspekte bei der täglichen Aufgabenwahrneh- mung zu berücksichtigen.

5.2

Die polizeiliche Fortbildung erstellt funktions- und auf- gabengerechte Bildungskonzepte sowie zielgruppen- orientierte Angebote zur Qualifizierung von Kräften der

Führungs- und Ausführungsebene. Sie ist interdisziplinär ausgerichtet und bindet die anderen Aufgabenträger der Kriminalprävention möglichst umfassend ein. Fortbildungsangebote werden zwischen zentraler, regionaler und örtlicher Ebene abgestimmt und berücksichtigen die fachlichen Standards polizeilicher Kriminalprävention.

6

Standards polizeilicher Kriminalprävention

6.1

Allgemeine Grundsätze

6.1.1

Fachliche Standards bieten Zielorientierung, geben einen verbindlichen Handlungsrahmen vor und gewährleisten die landesweit einheitliche Aufgabenwahrnehmung.

6.1.2

Ziel polizeilicher Maßnahmen der Verhaltensprävention ist es, Bürgerinnen und Bürger zu sicherheitsbewusstem Verhalten zu veranlassen sowie potenzielle Täter von der Begehung von Straftaten abzuhalten und so die Zahl der Straftaten und Opfer zu verringern.

6.1.3

Die Polizei informiert insbesondere über Erscheinungsformen der Kriminalität, polizeiliche Bekämpfungsziele und Bearbeitungsstandards, Gefährdungseinschätzungen, Opferrisiken sowie tatbegünstigendes Verhalten. Sie gibt Empfehlungen zu tatreduzierenden Verhaltensweisen und verdeutlicht potenziellen Tätern strafrechtliche Konsequenzen. Sie weist auf Beratungsangebote von Opferschutz- und Hilfeeinrichtungen hin.

6.1.4

Die Information über Möglichkeiten des Schutzes vor Straftaten zielt auf das Erreichen von Multiplikatoren und großen Bevölkerungsgruppen ab. Die Polizei stellt ihre Informationen insbesondere gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen und Interessenverbänden zur Verfügung. Dazu bieten sich vor allem Informationsveranstaltungen für Personengruppen, z.B. Erziehungsverantwortliche und -berechtigte, anlassbezogene und mobile Beratung an stark frequentierten Orten und Kriminalitätsbrennpunkten, Medienaktionen, Bürgertelefone sowie Veröffentlichungen verhaltensorientierter Empfehlungen im Internet, in Zeitungen, Zeitschriften, Postwurfsendungen und Handzettelaktionen an.

6.1.5

Die Vermittlung kriminalpräventiver Informationen für Kinder erfolgt grundsätzlich über Erziehungsberechtigte und -verantwortliche. Hierzu kann die Polizei Elterngruppen, Lehrer und andere vergleichbare Gruppen mit ihrer Fachkompetenz beraten und Projekte ergänzend unterstützen. Im Rahmen von Projekten, denen ein pädagogisches Gesamtkonzept zu Grunde liegt, kann die Polizei Kinder ihrem Alter entsprechend auch unmittelbar informieren, wenn dieses aus Gründen der Authentizität vorteilhaft erscheint. Informationsveranstaltungen für Jugendliche kommen insbesondere im Rahmen von schulischen Projektwochen oder Projekten von Freizeit- und Hilfeeinrichtungen in Betracht. Sie sollen in das pädagogische Gesamtkonzept der originär zuständigen Stelle eingebettet sein, die auch die Fachlichkeit des Konzepts verantwortet.

6.1.6

Maßnahmen und Projekte mit pädagogischer Zielrichtung, die normangepasstes Verhalten als Teil des Sozialisationsprozesses unterstützen, erfordern primär pädagogische Kompetenz. Die Polizei führt daher zu kriminalpräventiven Zwecken eigenständig keine erlebnispädagogisch orientierten Projekte, Rollenspiele, Theateraufführungen oder Selbstbehauptungs- und Anti-Aggressions-Trainings mit praktischen Übungsanteilen durch. An der Planung und Umsetzung solcher Maßnahmen anderer Verantwortungsträger kann die Polizei mitwirken.

Soweit im Rahmen der Verkehrssicherheitsarbeit die Puppenbühne eingesetzt wird, können kriminalpräventive Inhalte kindgerecht in die Handlung integriert werden.

6.1.7

Polizeibeamte treten den Zielgruppen gegenüber immer in ihrer polizeilichen Funktion auf. Nicht polizeitypische persönliche Fertigkeiten und Dispositionen dürfen diese Rolle nicht überlagern oder die Grenze zur Sozialarbeit verwischen.

6.1.8

Psychologische Betreuung oder therapeutisch ausgerichtete Kriseninterventionen, insbesondere bei traumatisierten Opfern oder Suchtkranken, sind keine Aufgaben der Polizei. Die Polizei vermittelt diese an Therapeuten, Mediziner oder dafür geeignete Fachstellen.

6.1.9

Die Polizei bringt ihre Informationen und ihr Erfahrungswissen zur Kriminalität in kriminalpräventive Gremien, Netzwerke, Arbeitskreise und Fachausschüsse ein, schafft Problembewusstsein, gibt Hinweise auf geeignete Konzepte oder wirksame Projekte, informiert über Evaluationsergebnisse und wirkt so auf geeignete Präventionsmaßnahmen anderer Aufgabenträger hin.

6.1.10

Die Polizei unterstützt private oder ehrenamtliche Initiativen der Kriminalprävention, z. B. Aufführungen von Senioren- oder Jugendtheater, durch kriminalfachliche Beratung.

6.1.11

Begründet eine aktuelle Kriminalitätslage akuten Handlungsbedarf, kann die Polizei kurzfristig und zeitlich befristet ein Projekt verantwortlich beginnen bis die originär zuständige Institution die Durchführung des Projekts übernimmt.

6.2

Standards in ausgewählten Aufgabenfeldern der polizeilichen Kriminalprävention

Die Aufgabenfelder technische Prävention, Gewaltprävention, Jugendschutz und Prävention von Jugendkriminalität, Suchtprävention, Prävention der Kriminalität zum Nachteil von Senioren sowie städtebauliche Kriminalprävention sind Teile der Aufgabe der polizeilichen Kriminalprävention. Die Polizeibehörden orientieren ihre Tätigkeiten in diesen und anderen Aufgabenfeldern der polizeilichen Kriminalprävention an aktuellen Kriminalitätsentwicklungen.

6.2.1

Technische Prävention

6.2.1.1

Ziel polizeilicher Maßnahmen der technischen Prävention ist es, zur Verbesserung des Eigentumsschutzes sowie zum Schutz sonstiger Rechtsgüter auf die verstärkte Wahrnehmung der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger hinzuwirken, sie zu sicherheitsbewusstem Verhalten zu veranlassen, die Zahl der durch Sicherheitstechnik geschützten Objekte zu erhöhen und so die Zahl insbesondere der vollendeten Straftaten zu verringern.

6.2.1.2

Die sicherheitstechnische Fachberatung umfasst die Information über Kriminalitätsphänomene, Gefährdungseinschätzungen und Opferrisiken sowie Empfehlungen zu mechanisch-baulichen Sicherungsmaßnahmen, Gefahrenmelde-, Videoüberwachungs- und Zutrittskontrollanlagen. Die Beratung schließt Verhaltensempfehlungen ein.

6.2.1.3

Die Beratung über Möglichkeiten zur Verbesserung des Eigentumsschutzes zielt auf das Erreichen großer Bevölkerungsgruppen ab. Dazu bieten sich insbesondere Informationsveranstaltungen für Personengruppen, Präsentationen auf Verbrauchermessen, Sicherheitsausstellungen, anlassbezogene und mobile Beratung an stark frequentierten Orten, Bauherrenbriefe, Medienaktionen, Bürgertelefone sowie Veröffentlichungen sicherheitstechnischer Empfehlungen im Internet, in Zeitungen, Zeitschriften, Postwurfsendungen und Handzettelaktionen an.

6.2.1.4

Die Polizei sucht die Zusammenarbeit mit Verantwortungsträgern aus Gewerbe, Handel und Wirtschaft. Zur Förderung des Einbruchschutzes durch Einsatz von Sicherungstechnik strebt sie in örtlichen Netzwerken Kooperationen mit Errichterunternehmen, Versicherungen und Verbänden an. Die Zusammenarbeit sollte stets auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen erfolgen, in denen die Verantwortlichkeiten der Kooperationspartner sowie die Standards für Maßnahmen zum Einbruchschutz festgelegt sind.

6.2.1.5

Die sicherheitstechnische Fachberatung obliegt den für die Kriminalprävention zuständigen Kommissariaten. Die Kriminalhauptstellen unterstützen die Kreispolizeibehörden ihres Bezirks bei der sicherheitstechnischen Fachberatung in Fällen, in denen aufgrund der Eigenart des Objekts besondere Fachkenntnisse oder Erfahrungen erforderlich sind.

6.2.1.6

Sicherheitstechnische Fachberatung erfolgt, soweit der Polizei in diesem Zusammenhang besondere Aufgaben übertragen sind, z. B. bei der Erstellung von Sicherheitskonzeptionen und entsprechenden Überprüfungen

- auf Grundlage der PDV 129 VS-NfD
- im Zusammenhang mit der Sicherung von Geldinstituten und vergleichbaren Einrichtungen gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ und PDV 100, Nummern 4.8.4.1, 4.8.4.2, 4.8.4.3
- für Gerichte und Staatsanwaltschaften auf Ersuchen der Justizbehörden des Landes NRW
- im Zusammenhang mit Ministerien, Landesbehörden, konsularischen Vertretungen und vergleichbaren Objekten
- im Zusammenhang mit der sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition
- im Rahmen der Sicherung von Polizeidienstgebäuden.

6.2.1.7

Die individuelle sicherheitstechnische Fachberatung auf Ersuchen von Bürgerinnen und Bürgern sowie sonstiger Bedarfsträger erfolgt grundsätzlich in Räumen der Polizei. Das Aufsuchen von Objekten für eine sicherheitstechnische Fachberatung ist nicht der Regelfall. Es kommt nur in Betracht, wenn

- rechtliche Verpflichtungen bestehen
- bestimmte Opferdispositionen vorliegen
- die Eigenart des Objekts dies ausnahmsweise erfordert
- dies erforderlich ist, um ein polizeitaktisches Ziel zu erreichen.

Diese Voraussetzungen sind regelmäßig im Zusammenhang mit

- Schwachstellenanalysen und Sicherheitskonzeptionen gemäß PDV 129 VS-NfD
- der Sicherung von z. B. behördlichen, kirchlichen und musealen Einrichtungen sowie bei besonders gefährdeter Lage eines Objekts
- dem Einbau und Betrieb von Überfall- oder Einbruchmeldeanlagen
- alters- oder krankheitsbedingter Beeinträchtigung der ratsuchenden Bürgerinnen und Bürger sowie z. B. bei Opfern eines Wohnungseinbruchs
- und als gezielte Komponente eines polizeilichen Gesamtkonzeptes

gegeben.

6.2.1.8

Die sicherungstechnische Fachberatung orientiert sich an den „Grundsätzen der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (KPK) zu sicherungstechnischen Empfehlungen“. Es sind vorrangig die mechanischen Sicherungseinrichtungen zu empfehlen, die in den Verzeichnissen der KPK über geprüfte einbruchhemmende Produkte aufgeführt sind. Bei Emp-

fehlungen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen, Zutrittskontrollanlagen und Videoüberwachungsanlagen soll vorrangig auf die entsprechenden Verzeichnisse der nach EN-Norm akkreditierten Prüf- bzw. Zertifizierungsstellen hingewiesen werden.

6.2.1.9

Die Beratung umfasst auch die Information über die polizeilichen Adressennachweise von Errichterunternehmen für mechanische Sicherungseinrichtungen sowie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen.

6.2.1.10

Eine Mitwirkung an Projektierung, Einbau oder Abnahme von mechanischen Sicherungseinrichtungen und Überwachungs-, Alarmierungs- und Zutrittskontrollsystemen kommt nur in Betracht, soweit dies nach PDV 100 und PDV 129 VS-NfD sowie der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie) vorgesehen ist.

6.2.1.11

Die Prüfung des Sicherheitszustands eines Objekts im Sinne einer Abnahme sowie die Bescheinigung eines Sicherheitsstandards im Sinne eines Zertifikats, mit dem auch Gewährleistungsansprüche verbunden sein könnten, sind nicht Aufgaben der Polizei, sondern externer Stellen, z. B. von Prüf- oder Zertifizierungsstellen und Handwerkskammern. Dies gilt auch in Fällen, in denen Versicherungen Rabatte von einer polizeilichen Bestätigung eines Sicherheitsstandards abhängig machen wollen. Ausgenommen sind Abnahmen in den Fällen gemäß PDV 129 VS-NfD, Anlage 4, Nr. 4 und ÜEA-Richtlinie.

6.2.1.12

Die Anerkennung eines besonderen Engagements von Privaten zur Verbesserung des Einbruchschutzes bei ihrem Eigentum unter Mitwirkung der Polizei, z. B. durch Vergabe einer Plakette, setzt die Kooperation mit Errichterunternehmen, Versicherungen und Verbänden voraus. Zur Vergabe einer Anerkennungsplakette bedarf es der Feststellung oder Erklärung eines Kooperationspartners der Polizei, dass Maßnahmen zum Einbruchschutz nach den in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Standards erfolgt sind. Eine entsprechende Prüfung erfolgt nicht durch die Polizei. Die Aushändigung der Plakette erfordert nicht die Mitwirkung des sicherheitstechnischen Fachberaters.

6.2.2

Gewaltprävention

6.2.2.1

Im Rahmen des polizeilichen Informations- und Beratungsangebots zur Prävention sexueller Gewaltdelikte verweist die Polizei auf Einrichtungen, die zur Stärkung der Selbstbehauptung ergänzende Trainingsmodule anbieten. In institutionsübergreifenden Netzwerken können sich der polizeiliche Beitrag der Information und Beratung und verhaltenspraktische Trainingsangebote anderer Kooperationspartner ergänzen.

6.2.2.2

Im Rahmen des polizeilichen Informations- und Beratungsangebots zur Prävention der politisch motivierten Gewaltkriminalität stellt die Polizei auch die gesellschaftliche Bedeutung der Bekämpfung dieses Kriminalitätsphänomens heraus. Sie beteiligt sich mit ihrem Informationsangebot an Projekten von Schulen oder anderen Trägern, z. B. an Aktionswochen gegen Gewalt. Die Dienststellen des polizeilichen Staatsschutzes wirken daran mit. Die Polizei führt keine eigenen Projekte durch, die über das Informations- und Beratungsangebot hinausgehen.

6.2.3

Jugendschutz und Prävention von Jugendkriminalität

6.2.3.1

Die Polizei unterstützt die Ordnungs- und Jugendbehörden bei der Überwachung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), um Gefährdungen zu verhindern, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen bedrohen.

6.2.3.2

Bei Gefährdungen für Kinder und Jugendliche trifft die Polizei die unaufschiebbar notwendigen Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Sie wirkt auf intervenierende Maßnahmen originär zuständiger Behörden, z. B. der Jugendämter, hin (PDV 382).

6.2.3.3

Die Polizei vermittelt ihre Kenntnisse zur Prävention von Jugendkriminalität insbesondere an Multiplikatoren, zu deren Aufgaben die Befassung mit Jugendlichen und deren Erlebniswelt gehört, an Erziehungsverantwortliche und -berechtigte sowie an andere Verantwortungsträger, z. B. durch Vorträge vor Lehrern, Erziehungsbeauftragten und Eltern, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Erzieher sowie an Podiumsdiskussionen. Dazu führt sie eigenständige Informationsveranstaltungen durch oder beteiligt sich an Veranstaltungen anderer Anbieter.

6.2.3.4

Individuelle, auf einzelne Jugendliche bezogene präventive Angebote erfolgen nicht durch die Polizei; dem steht die auf den Einzelfall bezogene präventive Ausrichtung der Sachbearbeitung oder die Teilnahme an Fallkonferenzen, z. B. zu jugendlichen Intensivtätern, nicht entgegen.

6.2.4

Suchtprävention

6.2.4.1

Ziel polizeilicher Maßnahmen der Suchtprävention ist die Unterstützung der originär verantwortlichen Träger der Suchtprophylaxe, um das Entstehen von Suchtkarrieren zu verhindern. Der polizeifachliche Beitrag zielt darauf ab, insbesondere Jugendliche über rechtliche Aspekte, gesundheitliche Risiken und soziale Folgen des Konsums legaler sowie illegaler Suchtmittel aufzuklären und zu einem normgerechten Verhalten zu bewegen.

6.2.4.2

Die Präsentation ehemaliger oder akut Suchtkranker, das Vorführen einschlägiger Filme oder von Bildmaterial zur Dokumentation des körperlichen Verfalls Suchtkranker sind nicht Inhalt polizeilicher Suchtprävention.

6.2.4.3

Bei Informationsveranstaltungen für Erziehungsverantwortliche kommt die Präsentation von Drogen und Hilfsmitteln des Drogenkonsums in Betracht, wenn sie dazu dient, Handlungssicherheit für das Erkennen von Drogen und Hilfsmitteln des Drogenkonsums zu geben. Im Rahmen von Informationsveranstaltungen vor Schülern sind Drogen grundsätzlich nicht zu präsentieren. Ausnahmen sind zulässig, sofern Einvernehmen mit den Schulverantwortlichen und der örtlichen Suchtprophylaxe über die pädagogische Zweckmäßigkeit besteht.

6.2.5

Prävention von Kriminalität zum Nachteil von Senioren

6.2.5.1

Polizeiliche Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Kriminalität zum Nachteil von Senioren zielen auf das sachgerechte Erkennen und Bewerten von kriminalitätsrelevanten Situationen und die Verbesserung des Sicherheitsgefühls älterer Menschen ab.

Sie sind zur Vermeidung überzogener Kriminalitätsängste in besonderer Weise darauf ausgerichtet, die tatsächlichen Risiken, Opfer einer Straftat zu werden, sachlich darzustellen.

6.2.5.2

Das Informations- und Beratungsangebot der Polizei berücksichtigt die altersbedingte Opferdisposition von älteren Menschen für bestimmte Tatbegehungsweisen, z. B. Handtaschenraub, Trickdiebstahl und Betrug an der Haustür sowie Straftaten auf Grund einer Überforderung im Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln.

6.2.5.3

Die Polizei nutzt Gesprächskreise, in denen Senioren sich regelmäßig treffen oder wirkt im Rahmen von Netz-

werken auf ihre Einrichtung hin, ohne die Leitung dieser Gesprächskreise zu übernehmen. Sie richtet ihr Beratungsangebot auch auf die nicht in Wohlfahrtsverbänden, Vereinen oder anderen Institutionen organisierten Senioren aus.

6.2.6

Städtebauliche Kriminalprävention

6.2.6.1

Ziel polizeilicher Maßnahmen der städtebaulichen Kriminalprävention ist es, die für die Gestaltung des „Lebensraums Stadt“ Verantwortlichen zu unterstützen, Grundgedanken der städtebaulichen Kriminalprävention in ihren Verantwortungsbereichen zu berücksichtigen und in konkreten Planungs- und Bauvorhaben auf die Umsetzung kriminalitätshemmender Maßnahmen Einfluss zu nehmen.

6.2.6.2

Für die Planung und Gestaltung von Gebäuden, öffentlichen Plätzen oder Stadtteilen ist die Polizei nicht originär zuständig.

Die Polizei vermittelt ihre Erkenntnisse den für Bauplanung, Verkehr, Wohnen und Umwelt zuständigen kommunalen Ämtern oder anderen mit baulichen Vorhaben befassten Interessengruppen, z. B. Wohnungsbauvereinigungen und -genossenschaften, Gesellschaften des Öffentlichen Personenfern- und -nahverkehrs, Architektenbüros und -kammern. Dies erfolgt insbesondere durch Vorträge, Informationsveranstaltungen und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Zielgruppen.

6.2.6.3

Bei der Zusammenarbeit mit anderen Verantwortungsträgern wirkt die Polizei auf Strukturen hin, die ihre Beteiligung an Baugenehmigungsverfahren, an Planfeststellungsverfahren, bei der Planung und Umsetzung von Groß- und Sonderprojekten, im Rahmen der Stadtteilarbeit, in Bürgeranhörungsverfahren sowie bei sonstigen städtebaulichen Veränderungsprojekten sicherstellen. Dazu strebt sie Kooperationsvereinbarungen mit Kommunen, Bau- und Wohnungswirtschaft, Architektur und Städtebau an.

6.2.6.4

Im Rahmen konkreter Planungs- und Bauvorhaben gibt die Polizei gegenüber den verantwortlichen Ämtern sowie im Zuge der Befassung in kriminalpräventiven Gremien kriminalfachliche Stellungnahmen ab. Sie nimmt nicht zu Fragen der funktionalen oder ästhetischen Gebäudegestaltung Stellung.

6.2.6.5

Grundlage von Informationen zur städtebaulichen Kriminalprävention, zu Stellungnahmeverfahren und Empfehlungen sind die Handbücher zur städtebaulichen Kriminalprävention des LKA NRW und des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes.

7

Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2006 S. 500

2160

Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres

Bek. d. Ministeriums für Generationen,
Frauen, Familie und Integration v. 28. 9. 2006
315-6056.2/6056.2.0 -

Die Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration v. 28.11.2005 (SMBl. NRW. 2160) wird folgt geändert:

1.

I. wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Träger „Legionäre Christi e.V., Sitz Ingolstadt (am 20. März 2006)“ wird der Träger „Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken –, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Sitz: Gelsenkirchen (am 22. September 2006)“ eingefügt.

II. wird wie folgt geändert:

Der Träger „Asociation Pachamama e.V., Sitz Essen (am 22. September 2003)“ wird gestrichen.

– MBl. NRW. 2006 S. 504

652

Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV)

RdErl. d. Innenministeriums vom 9. 10. 2006
– 34-48.05.01/01 –

1

Vorbemerkung

Die Kreditaufnahme sowie der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV) unterliegen den Bestimmungen des § 86 der Gemeindeordnung (GO). Der Spielraum zur Aufnahme von Krediten und zum Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte muss sich nach der wirtschaftlichen Leistungskraft der Gemeinde richten. Um die stetige Aufgabenerfüllung und eine nachhaltig geordnete Haushaltswirtschaft sicherzustellen, ist die Vereinbarkeit mit der wirtschaftlichen Leistungskraft besonders sorgfältig zu prüfen.

Auch im NKF dürfen Kreditaufnahmen nach § 86 GO weiterhin nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Diese Beschränkung beruht auf den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 115 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz sowie auf Art. 83 Satz 2 der Landesverfassung NRW. In diesem Sinne werden die Kredite für Investitionen nach § 86 GO haushaltsrechtlich von den Krediten zur Liquiditätssicherung nach § 89 GO unterschieden.

2

Kredite nach § 86 GO

2.1

Allgemeine Grundsätze

Gemeinden dürfen Kredite nach § 86 Abs. 1 GO lediglich für Investitionen und zur Umschuldung aufnehmen, und zwar nur dann, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 77 Abs. 3 GO). Auch bei der Aufnahme von Krediten ist der haushaltswirtschaftliche Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Vor der Aufnahme eines Kredites sind deshalb im Regelfall Angebote verschiedener Kreditgeber einzuholen. Für die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes sind alle Vertragselemente zu berücksichtigen und zu bewerten.

2.2

Kreditkosten

Das Entgelt für den Kredit wird durch Ermittlung des (vorläufigen) effektiven Jahreszinses unter Berücksichtigung aller mit der Kreditaufnahme verbundenen Kosten festgestellt (vgl.: Preisangabenverordnung (PangV) vom 18. 10. 2002, BGBl. I 4197 in der jeweils geltenden Fassung). Zu diesen Kosten zählen u. a. Disagios, Vermittlungs- und Abschlussgebühren.

Für die Kosten eines Kredites ist die Höhe der Zinsen von entscheidender Bedeutung. Deshalb ist besonders darauf zu achten, dass die Zinsen wirtschaftlich sind. Die mögliche Zinsentwicklung ist dabei beim Abschluss eines Kredites immer zu beachten.

Es ist grundsätzlich zulässig, Zinsderivate zur Zinsabsicherung zu nutzen. Diese Instrumente dürfen allerdings lediglich im Rahmen des abgeschlossenen Kreditgeschäftes eingesetzt werden. Dementsprechend sind Geschäfte mit Derivaten, die unabhängig von Kreditgeschäften abgeschlossen werden, als spekulative Geschäfte für Gemeinden unzulässig.

2.3

Laufzeit und Tilgung

Die Laufzeit eines Kredites soll sich grundsätzlich an der Lebensdauer des damit finanzierten Investitionsobjektes orientieren. Langfristige Investitionsobjekte sollen möglichst auch durch langfristige Kredite finanziert werden, sofern nicht eine andere Laufzeit aus Gründen des Wirtschaftlichkeitsgebotes angezeigt ist. Die zu vereinbarende Tilgung kann sich im Regelfall an den erforderlichen Abschreibungen der Investition und an der Leistungskraft der Gemeinde orientieren.

2.4

Kündigungsrechte für Gemeinden und Kreditgeber

Für die Gemeinde muss sichergestellt sein, dass das Kündigungsrecht nach § 609 BGB nicht ausgeschlossen wird. Bei Darlehen mit einer vertraglichen Festzinsperiode darf kein einseitiges Kündigungsrecht des Kreditgebers vereinbart werden.

Bei zinsvariablen Darlehen muss ein beiderseitiges Kündigungsrecht innerhalb von drei Monaten für den Fall der Anpassung des Zinssatzes an veränderte Kapitalmarktbedingungen beschränkt werden. Bei der Vereinbarung von sog. Zinsgleitklauseln (Anbindung der Zinssätze an bestimmte Sätze wie z. B. Diskont, Lombard oder Euribor) hat die Gemeinde in eigener Verantwortung eine eigene sorgfältige Prognose der künftigen Zinsentwicklung (Zinsmeinung) vorzunehmen und sich dabei gegebenenfalls durch spezialisierte Fachberatung unterstützen zu lassen.

2.5

Kredite in fremder Währung

Die Gemeinde kann aus Wirtschaftlichkeitserwägungen Kredite auch in fremder Währung aufnehmen. In diesem Fall hat sie insbesondere wegen der Wechselkursschwankungen besondere Anforderungen bei der Risikoabwägung und Risikoversorge zu erfüllen.

2.5.1

Risikoabwägung

Die maßgeblichen Haushaltsgrundsätze verpflichten die Gemeinden bei der Gestaltung der Konditionen der Kredite zur Beachtung des Vorrangs der Sicherheit und Risikominimierung. Die vielfältigen Möglichkeiten der Geld- und Kapitalmärkte dürfen deshalb nur in einem angemessenen und vertretbaren Umfang in Anspruch genommen werden, bei denen so weit wie möglich auf erhöhte Risiken, zu denen auch erhebliche Wechselkursschwankungen zählen können, verzichtet werden muss. Die Gemeinden sollten sich daher vor der Aufnahme von Krediten in fremder Währung, auch wenn diese in Verbindung mit derivativen Finanzierungsinstrumenten erfolgt, der spezialisierten Fachberatung bedienen, denn die Chancen und Risiken sind hier oftmals nicht auf den ersten Blick zu erkennen.

Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Krediten in fremder Währung sind deshalb unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse Entscheidungs- und Auswahlkriterien einschließlich der möglichen Zinsicherungsinstrumente durch die Gemeinde zu bestimmen und von ihr die dafür notwendigen Informationen einzuholen. Dies enthält für die Gemeinden insbesondere die Verpflichtung, sich selbst Kenntnisse über Sicherheit und Risiken im Vergleich zu einer anderen Kreditaufnahme zu verschaffen und erfordert wegen des möglichen Wechselkursrisikos von Fremdwährungen auch die laufende, eigenverantwortliche „Kontrolle“ über die Abwicklung des Kreditgeschäftes. Es ist nicht ausreichend, diese Kontrolle nur einmal jährlich vorzunehmen oder sie einem Dritten vollständig zu übertragen.

2.5.2

Risikovorsorge

Von den Gemeinden muss bei der Aufnahme von Krediten in fremder Währung, abhängig von der Höhe des Wechselkursrisikos, gleichzeitig eine Risikovorsorge getroffen werden. Sie kann regelmäßig darin bestehen, dass die Vorteile der Gemeinde aus der Aufnahme von Krediten in fremder Währung nicht vollständig für Zwecke des gemeindlichen Haushalts abgeschöpft werden. Ein Teil davon ist als „Absicherung des Fremdwährungsrisikos“ zurückzulegen, bis gesichert ist, dass sich das Fremdwährungsrisiko nicht mehr realisiert. Sollten keine konkreten Anhaltspunkte für die Bestimmung der Risikovorsorge vorliegen, kann die Hälfte des Zinsvorteils der Gemeinde aus der Kreditaufnahme in ausländischer Währung angesetzt werden. Für diese Risikovorsorge ist eine Rückstellung nach § 36 Abs. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu bilden. Die Rückstellung ist nach Wegfall des besonderen Fremdwährungsrisikos aufzulösen. Soweit noch bis zum 31.12.2008 das kamerale Haushaltsrecht Anwendung findet, sind die entsprechenden Finanzmittel als Risikovorsorge in die allgemeine Rücklage einzustellen und erst nach Wegfall des Fremdwährungsrisikos verfügbar zu machen.

3

Kredite zur Liquiditätssicherung nach § 89 GO

Nach § 89 Abs. 2 GO dürfen Gemeinden zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlung Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, sofern keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Ziffern 2.2, 2.4, 2.5 gelten entsprechend bei der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung.

4

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

4.1

Allgemeine Grundsätze

Neben der Aufnahme von Krediten wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinden auch durch den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte zukünftig belastet. Das kreditähnliche Rechtsgeschäft begründet eine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt (vgl. § 86 Abs. 4 S.1 GO). Für die Beurteilung, ob ein kreditähnliches Rechtsgeschäft vorliegt, kommt es auf den Einzelfall an. Entscheidend ist nicht die formale Bezeichnung und Einordnung des Geschäftes, sondern dessen wirtschaftliche Auswirkung. Beispiele kreditähnlicher Rechtsgeschäfte sind Leasinggeschäfte, atypische, langfristige Mietverträge ohne Kündigungsmöglichkeiten bzw. Nutzungsüberlassungsverträge für Gebäude auf gemeindeeigenen Grundstücken, periodenübergreifende Stundungsabreden, aber auch Leibrentenverträge, Ratenkaufmodelle oder ÖPP-Projekte der Gemeinden – etwa mit kombinierten kreditähnlichen Vertragselementen.

4.2

Anzeigepflicht

Die Entscheidung über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, ist nach § 86 Abs. 4 S. 1 GO der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Eingehung der Verpflichtung, schriftlich anzuzeigen. Unter die Anzeigepflicht fallen auch spätere Änderungen der in § 86 Abs. 4 GO genannten Zahlungsverpflichtungen, wenn sie zu einer höheren Belastung der Gemeinde führen. In der Anzeige sind die tatsächlichen Verhältnisse und die finanziellen Auswirkungen im Rahmen eines Wirtschaftlichkeitsvergleiches darzustellen und auf Verlangen durch Vorlage der vertraglichen Abmachungen zu belegen. Die Monatsfrist ist keine Ausschlussfrist für aufsichtsbehördliches Handeln. Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, die als Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 S.1 GO gelten und abgeschlossen werden.

4.3

Nachweis der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte

Zur Gewährleistung einer geordneten Haushaltswirtschaft hat die Gemeinde die aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestehenden Finanzierungsverpflichtungen vollständig im Haushaltsplan darzustellen. Im Vorbericht zum Haushaltsplan (§ 7 GemHVO) ist deshalb aufzuführen, wie hoch die Belastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (insbesondere Immobilien-Leasing) in den folgenden Jahren sein werden.

Entsprechendes gilt für den Jahresabschluss, dem eine Übersicht über den Stand der Verpflichtungen zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres beizufügen ist. In dieser Übersicht ist auch der Stand der Verpflichtungen aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, darzustellen.

5

Besondere kreditähnliche Rechtsgeschäfte: ÖPP und Leasing

Nicht nur die Aufnahme von Krediten, auch die Verpflichtung aus einem ÖPP/Leasing-Projekt bedeutet eine dauerhafte Belastung des kommunalen Haushalts. Die hieraus übernommenen Verpflichtungen dürfen die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinden nicht gefährden. Gemeinden müssen deshalb auch für kreditähnliche Rechtsgeschäfte die gleichen Maßstäbe wie für eine Kreditaufnahme anlegen.

5.1

Öffentlich Private Partnerschaft (ÖPP)

Durch die Umsetzung von ÖPP-Projekten können Gemeinden privates Kapital und Know-how in die Aufgabenerfüllung einbeziehen. Insbesondere durch Modelle, die über eine Investitionsfinanzierung hinausgehen, können Effizienzvorteile erreicht werden. In diesem Sinne handelt es sich bei ÖPP-Projekten um eine langfristige, vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Gemeinden mit privaten Unternehmen. Dabei werden in der Regel die Planung, der Bau, die Finanzierung, die Instandhaltung und Instandsetzung sowie weitere betriebliche Leistungen über den gesamten Lebenszyklus einer Liegenschaft von dem privaten Partner übernommen. Die Finanzierung erfolgt durch laufende Nutzungsentgelte, Leasingraten oder Mieten der Gemeinde. ÖPP-Projekte sind als kreditähnliche Rechtsgeschäfte anzeigepflichtig.

5.1.1

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, konventioneller Vergleichswert (Public Sector Comparator, PSC)

Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines ÖPP-Projektes besteht im Rahmen der Anzeige nach § 85 Abs. 4 GO für die Gemeinde die Verpflichtung, eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorzulegen, die das ÖPP-Projekt mit den Kosten einer kommunalen Eigenerstellung (Konventioneller Vergleichswert/ PSC) vergleicht. Auch hier gilt der Grundsatz, dass die ÖPP-Lösung wirtschaftlich jedenfalls nicht ungünstiger sein darf als die Eigenerstellung. Bei der Aufstellung des PSC müssen die voraussichtlichen Kosten und ggf. Erlöse der kommunalen Eigenerstellung bezogen auf die geplante Vertragslaufzeit geschätzt werden. Dazu gehören: Investitionskosten (Planung und Bau), Finanzierungskosten, Betriebskosten (inkl. Instandhaltung und -setzung), Transaktions- und Verwaltungskosten, Risikokosten und ggf. Kosten bzw. Erlöse der Verwertung. Die Methodik des PSC im Einzelnen ist dem jeweils aktuellen Leitfaden „Wirtschaftlichkeitsvergleich bzw. –untersuchungen bei PPP-Projekten“ des FM NRW zu entnehmen.

5.1.2

Bilanzierung des ÖPP-Projektes

Ob und in welcher Höhe die Bilanzierung eines ÖPP-Projektes bei der Gemeinde vorzunehmen ist, richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der GemHVO. Für eine Aktivierung und Passivierung in der gemeindlichen Bilanz ist das wirtschaftliche Eigentum der Gemeinde am Vermögensgegenstand ausschlaggebend. Aus Gründen der Vereinfachung kann im Regelfall die bilanzsteuerrechtliche Behandlung des jeweiligen Projek-

tes zugrunde gelegt werden (vgl. hierzu die Leasingerlasse des Bundesministerium der Finanzen in der jeweils geltenden Fassung).

5.1.3

Veranschlagung im Haushalt

Das Leistungsentgelt eines ÖPP-Projektes ist –abhängig von der gewählten Modellvariante und soweit möglich– in seine konsumtiven und investiven Anteile aufzuteilen. Die konsumtiven Anteile zum Betrieb und zur Unterhaltung einer Liegenschaft sind als Aufwendungen in der Ergebnisrechnung zu buchen. Gleiches gilt für etwaige Erlöse aus dem Betrieb einer Liegenschaft. Investive Anteile z.B. Baukosten sind als gemeindliche Investition mit den jährlichen Auszahlungen im Finanzplan (§ 3 GemHVO) nachzuweisen. Eine pauschale Zuordnung nach dem Prinzip der „überwiegenden Zugehörigkeit“ ist zu vermeiden. Die Veranschlagung wird dadurch erleichtert, dass Bieter bei der Angebotsabgabe i.d.R. aufgefordert werden, die Preise für einzelne Leistungsbereiche wie Bau, Betrieb, Unterhaltung und Finanzierung gesondert anzugeben.

Sofern eine Gemeinde für das Haushaltsjahr 2008 noch einen kameralen Haushalt aufstellt, ist die Veranschlagung eines ÖPP-Projektes nach den entsprechenden kameralen Grundsätzen vorzunehmen: Die Zahlungen aus der Umsetzung von ÖPP-Projekten sind auch hier – soweit möglich – von der Gemeinde in seine konsumtiven und investiven Anteile aufzuteilen. Die konsumtiven Anteile sind im Verwaltungshaushalt, die investiven Anteile sind im Vermögenshaushalt zu veranschlagen. Die Zuordnung erfolgt nach den Verwaltungsvorschriften über die Gliederung der Haushaltspläne der Gemeinden (RdErl. vom 27.11.1995 – SMBl. NRW. 6300). Diese sind auch zu beachten, wenn keine Trennung der gemeindlichen Zahlungen möglich ist.

5.2

Leasing

5.2.1

Allgemeine Grundsätze

Als Alternative zur herkömmlichen Kreditfinanzierung wählen Gemeinden insbesondere Leasing- Modelle, immer häufiger auch im Zusammenhang mit ÖPP.

Leasing ist die langfristige Vermietung (Anmietung) von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen, wenn ein späterer Eigentumsübergang vertraglich ermöglicht wird. Die Dauer des Vertrages und die Höhe der Leasingraten werden so bemessen, dass der Leasinggeber während der Vertragsdauer seine Investitionskosten ganz oder zumindest zum überwiegenden Teil decken kann. Die Leasingrate (Miete) setzt sich aus den Kapitalkosten sowie einem Zuschlag für Kosten, Risiko und Gewinn des Leasinggebers zusammen. Kosten des Leasingobjektes wie Abgaben, Versicherungen u. ä. werden dem Leasingnehmer meistens gesondert in Rechnung gestellt. Je nach der vertraglichen Gestaltung des Leasingvertrages werden die Instandhaltung bzw. die Unterhaltung des Objektes entweder vom Leasingnehmer oder vom Leasinggeber getragen. Sofern der Private als Leasinggeber auch für die Instandhaltung bzw. die Unterhaltung des Objektes verantwortlich ist, handelt es sich regelmäßig zugleich um ein ÖPP-Projekt.

Bei den Leasing-Objekten kann es sich sowohl um unbewegliches Anlagevermögen handeln, wie z.B. Bürogebäude, Sportanlagen (Immobilien-Leasing), als auch um bewegliches Anlagevermögen, wie z.B. EDV-Anlagen, Telekommunikationsanlagen, Fahrzeuge (Mobilenleasing).

Die Finanzierung von Vermögensgegenständen über Leasing kann für Gemeinden eine sinnvolle Alternative zur Finanzierung über Kredite sein. Hierzu ist nachzuweisen, dass die Leasingvariante für die Gemeinde gegenüber einer Finanzierung mit Krediten jedenfalls wirtschaftlich nicht ungünstiger ist. Auch bei Leasinggeschäften, die weder Betrieb noch Unterhaltung des Vermögensgegenstandes umfassen, ist der Kommunalaufsicht im Rahmen des Anzeigeverfahrens eine konventionelle Vergleichsrechnung vorzulegen, bei der die anfallenden Kosten und Risiken in Abhängigkeit vom konkreten Vertragsmodell entsprechend anzusetzen sind.

Bei Leasinggeschäften gelten für die Bilanzierung und die Veranschlagung im Haushalt die Ziffern 5.1.2 und 5.1.3 entsprechend.

5.2.2

Sale and Lease Back Modelle

Im Rahmen von „Sale and Lease Back“ Geschäften überträgt die Gemeinde das Eigentum an einem Objekt dem privaten Investor zur Sanierung, um es zur erforderlichen kommunalen Aufgabenerfüllung von ihm wieder anzumieten. Dies ist nach Sinn und Zweck des § 90 Abs. 3 GO nur dann zulässig, wenn die Nutzung des Vermögensgegenstandes zur Aufgabenerledigung der Gemeinde langfristig gesichert ist und die Aufgabenerledigung dadurch wirtschaftlicher wird. Die stetige Aufgabenerledigung ist in der Regel dann gesichert, wenn das Sale and Lease Back Geschäft zur Werterhaltung bzw. Wertsteigerung des Objekts bestimmt ist und der Gemeinde daran zur Aufgabenerfüllung ein langfristiges Nutzungsrecht sowie eine Rückkaufoption eingeräumt wird.

6

Haushaltssicherung und vorläufige Haushaltsführung

Grundsätzlich können auch Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung oder wegen eines nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzepts dauerhaft in der vorläufigen Haushaltsführung befinden, ÖPP-Projekte im Falle ihrer Wirtschaftlichkeit nutzen. Bei einer Entscheidung über kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind jedoch insbesondere meine Erlasse zur Haushaltssicherung und zur vorläufigen Haushaltsführung zu beachten.

7

Ausschreibungspflicht

Bei der Vereinbarung eines ÖPP-Projekts oder eines Leasingvertrags durch die Gemeinde handelt es sich in der Regel um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags. Nach § 25 Abs. 1 der GemHVO hat dem grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorauszugehen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Angebote der in Frage kommenden Unternehmen im Leistungswettbewerb mit anderen Bewerbern zustande kommen, so dass die Gemeinde in die Lage versetzt wird, unter Ausnutzung aller Chancen am Markt das für sie günstigste Angebot zu wählen.

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gelten grundsätzlich die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB – 4. Teil) vom 15.7.2005 (BGBl. I S. 2114) in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Einzelfall die EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht oder überstiegen werden. Diese ergeben sich aus § 100 Abs. 1 GWB i.V.m. § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) vom 11.2.2003 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Auftragsvergaben, deren Auftragswerte im Einzelfall diese EU-Schwellenwerte nicht erreichen, gelten gem. § 25 Abs. 2 GemHVO die Vergabebestimmungen, die das Innenministerium festlegt (vgl. Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV), Runderlass vom 22.3.2006 (SMBl. NRW. 6300) in der jeweils geltenden Fassung).

8

Zuwendungsrecht

Nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung, insbesondere § 23 i.V.m. § 44 LHO, handelt es sich bei den Zuwendungen des Landes regelmäßig um bewilligte freiwillige Geldleistungen des Landes an Stellen außerhalb der Landesverwaltung, um die Erfüllung bestimmter Aufgaben zu ermöglichen bzw. zu unterstützen. Daneben können spezielle Förderrichtlinien Bedingungen setzen, die bei der Gewährung einer Zuwendung zu erfüllen sind.

Grundvoraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist in allen Fällen, dass ein erhebliches Landesinteresse an der Durchführung der zu fördernden Maßnahmen besteht. Außerdem werden Zuwendungen des Landes im Einzelfall nur auf der Grundlage der voraussicht-

lichen kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Zuwendungsempfängers bewilligt.

Landeszuschüsse an Gemeinden sollen im Rahmen der vorgegebenen öffentlichen Zweckbestimmung verwendet werden. Dabei sind ÖPP/Leasing-Projekte grundsätzlich förderfähig. Die Fördermittel können an private Unternehmen mit der Maßgabe weitergeleitet werden, dass die Bestimmungen des Zuwendungsvertrages bzw. Bewilligungsbescheides berücksichtigt werden. Im Übrigen sind die jeweils geltenden Förderrichtlinien und haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

9

Geltungsbereich und Geltungsdauer

Der Runderlass gilt für die Gemeinden des Landes NRW sowie entsprechend für die Gemeindeverbände. Die Geltung des Runderlasses ist auf fünf Jahre befristet.

10

In-Kraft-Treten und Aufhebung von Runderlassen

Der Erlass tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe im Ministerialblatt in Kraft.

Der Runderlass des Innenministers „Kreditwirtschaft der Gemeinden (GV)“ vom 23. 6. 1989, Az.: III B 3-5/601-5094/89 (SMBL. NRW 652) sowie der Runderlass des Innenministers „Aufnahme von Krediten in fremder Währung durch Gemeinden und Gemeindeverbände (Fremdwährungskredite)“ vom 30. 8. 2004, Az.: 34-48.05.11-1290/04 (SMBL. NRW 652) werden aufgehoben.

– MBL. NRW. 2006 S. 505

7831

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Mastschweinehalter

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz – II – 4 – 2404
v. 13. 10. 2006

1

Zuschusszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO – SMBL. NRW. 631) Zuschüsse zum teilweisen Ausgleich für Preisabschläge bei der Vermarktung von überschweren Mastschweinen, die wegen der Tiertransportsperrn im Zuge der Schweinepestbekämpfung herangewachsen sind.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Teilweiser Ausgleich von Mindererträgen bei der Vermarktung von überschweren Mastschweinen mit einem Schlachtgewicht über 110 kg.

3

Zuschussempfänger

Mastschweinehalter, die ihre Mastschweine in einem Beobachtungsgebiet der Klassischen Schweinepest entsprechend der Richtlinie 2001/89/EG des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest gehalten haben.

4

Zuschussvoraussetzungen

4.1

Voraussetzungen für die Zuschüsse sind

4.1.1

ein Nachweis darüber, dass die Mastschweine aus dem in Nummer 3 genannten Restriktionsgebiet stammen, von dritter Seite keine Leistungen zum Ausgleich von Mindererträgen erbracht wurde und

4.1.2

die Vorlage einer Schlachtabrechnung, aus der das Schlachtdatum und das Einzeltierschlachtgewicht hervorgehen.

4.2

Die Mastschweine müssen zwischen dem 27. April 2006 und dem 17. Juni 2006 geschlachtet worden sein.

Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

5

Art, Umfang, Höhe der Zuschüsse

5.1

Zuschussart: Projektförderung;

Bagatellgrenze: 500,- Euro.

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuschüsse: Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage (Höhe der Zuschüsse)

5.4.1

Mastschweine mit einem Schlachtgewicht von über 120 kg bis zu einem Betrag von 18 Euro je Tier.

5.4.2

Mastschweine mit einem Schlachtgewicht von 110 kg bis 120 kg bis zu einem Betrag von 10 Euro je Tier.

6

Verfahren

6.1

Der Antrag ist spätestens bis zum 30. November 2006 beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter (Bewilligungsbehörde) nach dem von dort vorgegebenen Muster zu stellen.

6.2

Der Zuschussbescheid ist nach dem bei der Bewilligungsbehörde vorliegendem Muster zu erteilen.

6.3

Der Nachweis der Verwendung wird durch die Angaben im Antrag in Verbindung mit dem Zuschussbescheid geführt.

7

In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt am 23. 10. 2006 in Kraft; er tritt mit Ablauf des 31. 12. 2006 außer Kraft.

II.**Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung
der Arabischen Republik Ägypten,
Frankfurt am Main**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 9. 2006
– III.A 2 01.01-1/06 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt am Main ernannten Herrn Mahmoud Gamil Ahmed El-Dieb am 20. September 2006 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ali Salh Mohamed Mourad, am 30. 9. 2002 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBI.NRW 2006 S. 509

**Honorarkonsularische Vertretung
der Russischen Föderation,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 9. 2006
– III.A 2 03.14-9/06 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Russischen Föderation in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Burkhard Bergmann am 19. September 2006 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

E.ON-Platz 1, 40479 Düsseldorf
Tel.: 02 11 – 45 79-54 00
Fax: 02 11 – 45 79-54 01
Sprechzeit: Mo, Di, Mi u. Fr 09.00 – 13.00 Uhr

– MBI.NRW 2006 S. 509

**Berufskonsularische Vertretung
der Vereinigten Staaten von Amerika,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 29. 9. 2006
– III.A 2 03.62-2/06 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannten Herrn Matthew Gordon Boyse am 28. September 2006 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn George W. Knowles, am 28. November 2003 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBI.NRW 2006 S. 509

**Finanzministerium
Jahresabschluss
für das Haushaltsjahr 2006
– Landeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 9. 10. 2006
– I C 1 – 0071 – 25.1 –

Für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2006 bestimme ich, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Landesrechnungshof:

1**Abschluss der Kassenbücher****1.1**

Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 2006 sind abzuschließen

1.1.1

bei den Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster und der Oberjustizkasse Hamm

am 8. Januar 2007,

T.

1.1.2

bei den anderen Landeskassen sowie bei den Kassen der Kreise, der kreisfreien Städte und des Landschaftsverbandes Rheinland, die wegen der Wahrnehmung von Kassenaufgaben für das Land als Landeskassen gelten,

am 29. Dezember 2006,

T.

1.1.3

bei der Landeshauptkasse aufgrund meiner besonderen Mitteilung.

1.2

Das Offenhalten der Bücher bei den in Nummer 1.1.1 aufgeführten Kassen zwischen dem 29. Dezember 2006 und dem 8. Januar 2007 dient ausschließlich der Durchbuchung der kassenmäßigen Abschlussergebnisse und der Ausführung von Berichtigungsbuchungen nach Nummer 5.1 und Nummer 5.2.

1.3

Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen Landeskassen nach dem 29. Dezember 2006 nicht mehr möglich war (Nr. 3).

2**Annahme von Kassenanordnungen****2.1**

Annahme- und Auszahlungsanordnungen sowie Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 2006 sind anzunehmen

2.1.1

von den Landeskassen

bis zum 22. Dezember 2006,

T.

2.1.2

von der Landeshauptkasse

bis zum 8. Januar 2007,

T.

jedoch mit der Einschränkung, dass sie Anordnungen über Personalausgaben und Sächliche

Verwaltungsausgaben nur bis zum 29. Dezember 2006 anzunehmen hat. **T.**

2.2

Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug, möglichst schon bis Mitte Dezember 2006, zuzuleiten. Ich weise darauf hin, dass in Kassenanordnungen, die im HKR-Verfahren des Landes erteilt werden, zwischen dem **1. Dezember 2006** und dem **31. Januar 2007** die Angabe des Haushaltsjahres obligatorisch ist.

2.3

In ganz besonderen Ausnahmefällen können die Landeskassen, die nicht im HKR-Verfahren arbeiten, bei Einvernehmen zwischen den Leiterinnen oder Leitern der anordnenden Stellen und den Kassenleiterinnen oder den Kassenleitern Auszahlungsanordnungen und Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 2006 abweichend von Nummer 2.1.1 auch noch nach dem 22. Dezember 2006 annehmen.

2.3.1

Im **HKR-Verfahren** können Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2006 von den Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster und der Oberjustizkasse Hamm bis zum 27. Dezember 2006 angenommen und erfasst werden. Kassenanordnungen, die im Rechenlauf für den **27. Dezember 2006** zurückgewiesen werden, können nur noch am 28. und 29. Dezember 2006 zum Zwecke der Korrektur erfasst werden. Für Dienststellen, denen die Erfassung der Kassenanordnungen im HKR-Verfahren übertragen worden ist, gilt die vorstehende Regelung entsprechend. Nach dem 29. Dezember werden Zahlungsanordnungen, die das Haushaltsjahr 2006 tragen und über das Zentrale Auszahlungsverfahren abgewickelt werden sollen, programmgesteuert zurückgewiesen.

2.3.2

Für die Dienststellen, die ihre Kassenanordnungen den Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster oder der Oberjustizkasse Hamm erteilen, mit dem Verfahren HKR-TV arbeiten und den Inhalt der von ihnen erteilten Kassenanordnungen als Datensätze per Datenfernübertragung übermitteln, gilt Nummer 2.3.1 entsprechend. Die Übermittlung von Datensätzen für Zahlungsanordnungen, die das Haushaltsjahr 2006 betreffen, ist nach dem 29. Dezember 2006 nicht mehr gestattet.

2.3.3

Für die obersten Landesbehörden ist unter der Einschränkung der Nummer 2.1.2 der 8. Januar 2007 der letzte Tag für die Übermittlung von Datensätzen für das Haushaltsjahr 2006 aus dem Verfahren HKR-TV. Eine Regelung über die Annahme von Kassenanordnungen durch die Landeshauptkasse nach dem 8. Januar 2007 behalte ich mir vor.

2.4

Annahmeanordnungen auf Ausgabetitel, die den im HKR-Verfahren arbeitenden Kassen erteilt worden, am **29. Dezember 2006** aber noch nicht durch Zahlung erledigt sind, und bei denen die zugrunde liegende Forderung nicht unter Nummer 2 oder Nummer 3.2.2 VV zu § 35 LHO fällt, müssen von den anordnenden Stellen in das neue Haushaltsjahr auf den Titel 119 01 oder einen besonders vorgesehenen Titel des jeweiligen Kapitels **umgebucht** werden. Die erforderlichen Änderungsanordnungen zum Zwecke der Umbuchung können in den Verfahren HKR-TV und M 1(r) erteilt werden. Die neue Verfahrensweise hat den Vorteil, dass die aus der ursprünglichen Zahlungsanordnung resultierenden Zahlungsfristen nicht mehr durch die bisher übliche Stornierung und Erteilung einer neuen Annahmeanordnung beeinträchtigt werden. Dies ist für die Beitreibung von Forderungen von besonderer Wichtigkeit. Das bisherige Verfahren der Stornierung der alten Zahlungsanordnung und der Erteilung einer neuen Zahlungsanordnung ist deshalb künftig für die vorgenannten Fälle nicht mehr anzuwenden. Die Umbuchungen müssen bis spätestens zum **8. Januar 2007** erfolgen. Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung wird zur Unterstützung der Titelverwalter Listen über die bis Mitte Dezember 2006 noch nicht erledigten Annahme-Sollstellungen auf Ausgabetiteln zur Verfügung stellen. Für die der Landeshauptkasse erteilten Annahmeanordnungen auf Ausgabetitel gilt die vorstehende Regelung entsprechend, jedoch mit der Abweichung, dass hier der **8. Januar 2007** und der **20. Januar 2007** als Stichtage gelten.

3

Letzter Zahlungstag

Ich bestimme für alle Landeskassen

den 29. Dezember 2006

T.

als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 2006.

4

Vorlage der Abschlussnachweisungen

4.1

Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben ihre Abschlussnachweisungen den für sie jeweils zuständigen Landeskassen

bis zum 3. Januar 2007

T.

vorzulegen.

4.2

Im Übrigen sind die Abschlussnachweisungen der Landeshauptkasse vorzulegen, und zwar

4.2.1

vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung anstelle der Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster und der Oberjustizkasse Hamm

bis zum 11. Januar 2007,

T.

4.2.2

von den anderen Landeskassen

bis zum 5. Januar 2007.

T.

4.3

Für den Zeitraum vom 1. Dezember 2006 bis zum Abschluss der Kassenbücher (Nr. 1) ist nur **eine** Abschlussnachweisung zu fertigen.

4.4

Für die Vorlage der Abschlussnachweisungen und Titelübersichten des mit der Landeshauptkasse im Abrechnungsverkehr stehenden Landesspracheninstituts Nordrhein-Westfalen gelten besondere Regelungen.

5

Titelverwechslungen, Buchungen im falschen Haushaltsjahr

5.1

Titelverwechslungen sind, soweit sie erkannt werden und solange die Kassenbücher noch nicht abgeschlossen sind, durch Umbuchung zu berichtigen (Nr. 4.2 VV zu § 35 LHO). Dies gilt für Buchungen im falschen Haushaltsjahr entsprechend.

5.2

Nach dem Abschluss (Nr. 1) dürfen die Kassen in ihren Büchern Änderungen nicht mehr vornehmen. Werden Titelverwechslungen oder Buchungen im falschen Haushaltsjahr nach dem Abschluss festgestellt, so sind diese nach Nummer 21 VV zu § 71 LHO i.V.m. Nummer 17 meines RdErl. v. 30. 9. 2003 (SMBL. NRW. 631) in den Büchern der übergeordneten Kasse zu berichtigen, solange diese noch nicht abgeschlossen sind. Sind die Berichtigungen durch die Landeshauptkasse durchzuführen, so sind ihr die erforderlichen Kassenanordnungen in fünf-facher Ausfertigung zuzuleiten. Die Landeshauptkasse hat mich über die in ihren Büchern vorzunehmenden Berichtigungsbuchungen zu unterrichten. Sie hat zusätzlich das zuständige Fachministerium zu unterrichten, soweit die Berichtigungsbuchungen Buchungsstellen für übertragbare Ausgaben berühren.

5.3

Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr berichtigt werden konnten, verweise ich auf Nummer 4.3 und Nummer 4.4 VV zu § 35 LHO.

5.4

Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im falschen Haushaltsjahr, die nicht mehr berichtigt werden konnten, ist zu prüfen, ob bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltsüberschreitungen

entstanden wären. Solche Fehler erfüllen objektiv den Tatbestand einer Dienstpflichtverletzung. Es ist daher stets auch die Haftungsfrage zu prüfen.

6

Einnahme- und Ausgabeübersichten, Abschlussergebnisse der Erhebungsstellen in den Finanzämtern, besondere Nachweisungen

6.1

Einnahme- und Ausgabeübersichten

Die zum Jahresabschluss zu erstellenden Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) sind nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen. Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben die Titelübersichten den Abschlussnachweisungen beizufügen. Für die Erstellung und Weiterleitung der Titelübersichten der mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Landeskassen gilt Nummer 3 meines RdErl. v. 17.10.2003 (SMBL. NRW. 632) entsprechend. Für die Kasse des Landschaftsverbandes Rheinland, die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und die Amtskasse des Landtags gilt zusätzlich mein Erlass vom 24.6.1994 (n.v.) – I D 3 – 0071 – 24.1 –. Auf Nummer 4.4 weise ich hin.

6.1.1

In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung (Nr. 7) erscheinen.

6.1.2

Die Titelübersichten sind wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.“ Abweichend von Satz 1 sind Titelübersichten, die auf der Grundlage der in automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert erstellt worden sind, wie folgt zu bescheinigen: „Die Titelübersicht wurde auf der Grundlage der in einem automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Ergebnisse des Titelbuches erstellt.“

6.2

Abschlussergebnisse der Erhebungsstellen in den Finanzämtern

Die Abschlussergebnisse der in den Erhebungsstellen in den Finanzämtern geführten Vorbücher zum Titelbuch sind der Landeshauptkasse durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung

T. bis zum 4. Januar 2007

vorzulegen.

6.3

Schnellmeldeverfahren

Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung die bei den Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster und der Oberjustizkasse Hamm gebuchten Einnahmen und Ausgaben pro Kasse in je einer Summe

T. bis zum 9. Januar 2007, 14.00 Uhr,

der Landeshauptkasse mitzuteilen; dabei ist darauf zu achten, dass die bei den Kassen der Kreise und kreisfreien Städte gebuchten Einnahmen und Ausgaben in den Ergebnissen der Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster enthalten sind. Die Landeshauptkasse fasst die ihr nach Satz 1 mitgeteilten Ergebnisse, die Ergebnisse aller übrigen ihr nachgeordneten Landeskassen, das Ergebnis der Kasse des Landschaftsverbandes Rheinland, die ihr vom Landesspracheninstitut Nordrhein-Westfalen übermittelten Ergebnisse und ihre eigenen Ergebnisse nach dem Stand vom 8. Januar 2007 zusammen und teilt mir das Ergebnis unverzüglich mit. Aus der Mitteilung müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben sowie die auf die Landeshauptkasse, die auf die der Landeshauptkasse unmittelbar nachgeordneten Kassen und die auf das Landesspracheninstitut Nordrhein-Westfalen entfallenden Teilbeträge ersichtlich sein.

6.4

Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben

Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis, wie es sich unter Berücksichtigung aller bis zum 8. Januar 2007 angenommenen Kassenanordnungen ergibt, übersende ich den obersten Landesbehörden

zum 22. Januar 2007

T.

eine auf der Grundlage des Gesamttitelbuches der Landeshauptkasse gefertigte Zusammenstellung der bei den einzelnen Titeln nachgewiesenen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben. In der Zusammenstellung sind über die Titelbezeichnungen und Titelergebnisse hinaus die auf die einzelnen Kassen und die auf das Landesspracheninstitut Nordrhein-Westfalen entfallenden Titelergebnisse, ferner titelweise die Haushaltsbeträge und die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste und Vorgriffe, das daraus errechnete Gesamtsoll sowie die aus dem Titelergebnis und dem Gesamtsoll errechneten Mehr- oder Mindereinnahmen und -ausgaben vermerkt.

6.5

Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse

6.5.1

Die Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse sind den Rechnungsnachweisungen beizufügen (Nr. 7.2.3 Satz 2). Die zeitnahe Abwicklung der Verwahrungen und Vorschüsse ist im Rahmen von unvermuteten Prüfungen der Kassen zu prüfen.

6.5.2

Ich weise darauf hin,

6.5.2.1

dass es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluss in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen,

6.5.2.2

dass für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus nach § 60 Abs. 1 LHO meine Einwilligung erforderlich ist,

6.5.2.3

dass die Nachweisungen über die bis zum Jahresabschluss nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse unter sorgfältiger Beachtung der Nummer 5.2 bis Nummer 5.5 VV zu § 80 LHO zu erstellen sind.

7

Rechnungsnachweisungen

7.1

Aufstellung

7.1.1

Jede rechnunglegende Kasse hat für jedes Kapitel eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (Nr. 4 VV zu § 80 LHO). Die Rechnungsnachweisungen sind zu bezeichnen mit

7.1.1.1

Rechnungsnachweisung A für Einnahmen, soweit die Einnahmen nicht mit Ausgaben, die in eine Rechnungsnachweisung nach Nummer 7.1.1.2 aufzunehmen sind, zu einer Rechnungsnachweisung A/B zusammengefasst werden können oder in eine Rechnungsnachweisung nach Nummer 7.1.1.5 aufzunehmen sind,

7.1.1.2

Rechnungsnachweisung B für Ausgaben, soweit sie nicht in die Rechnungsnachweisungen nach Nummer 7.1.1.3 bis Nummer 7.1.1.5 aufzunehmen sind,

7.1.1.3

Rechnungsnachweisung C für Personalausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

7.1.1.4

Rechnungsnachweisung D für Bauausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

7.1.1.5

Rechnungsnachweisung E für die nach Nummer 7.1.2.4 bis Nummer 7.1.2.9 getrennt aufzustellenden Rechnungsnachweisungen.

7.1.2

Aus Gründen der Rechnungsprüfung sind abweichend von Nummer 7.1.1

7.1.2.1

die Titel 411 10 und 411 11 im Kapitel 01 010, der Titel 427 03 im Kapitel 02 610, der Titel 443 01 im Kapitel 03 020, soweit er nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet wird, die Titel 453 01 in den Kapiteln 03 110 und 03 130, die Titel 412 00 in den Kapiteln 04 210, 04 220, 04 230, 04 240 und 04 250 in die Rechnungsnachweisungen B aufzunehmen,

7.1.2.2

alle Titel der Hauptgruppe 6 in den Kapiteln 900 und 910 der Einzelpläne, die Titel 452 00 in den Kapiteln 020 der Einzelpläne, die Titel 452 10 in den Kapiteln 03 020, 08 020, 11 020 15 020 und 20 020, der Titel 452 20 im Kapitel 20 020, der Titel 981 10 im Kapitel 03 130, der Titel 681 10 im Kapitel 05 490, der Titel 981 10 im Kapitel 05 073, die Titel 981 10 und 981 40 in den Kapiteln 06 070, 06 071 und 06 072, der Titel 981 20 in den Kapiteln 06 070 und 11 240, der Titel 981 65 im Kapitel 11 240, der Titel 632 10 im Kapitel 15 510 in die Rechnungsnachweisungen C aufzunehmen,

7.1.2.3

alle Titel 519 02 in die Rechnungsnachweisungen D aufzunehmen,

7.1.2.4

die Titel 547 60 und 812 60 im Kapitel 03 010 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

7.1.2.5

die Titel 162 71, 182 71 und 631 71 im Kapitel 14 050 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

7.1.2.6

der Titel 511 10 im Kapitel 14 140 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

7.1.2.7

der Titel 331 10 sowie die Titel der Ausgabetitelgruppe 66 im Kapitel 14 110 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

7.1.2.8

der Titel 883 13 im Kapitel 20 030 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

7.1.3

In den Rechnungsnachweisungen sind die Titel in der Reihenfolge aufzuführen, die sich aus dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 ergibt. Dabei sind außerplanmäßige Titel und Titel, die nicht mehr im Haushaltsplan enthalten sind, wegen übertragener Haushaltsreste aber noch benötigt werden, dort einzufügen, wo sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan auszubringen gewesen wären. Für die in den Rechnungsnachweisungen aufgeführten Einnahmen und Ausgaben sind jeweils Gesamtsummen auszuweisen.

7.1.4

Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für das zuständige Staatliche Rechnungsprüfungsamt, für die anordnende Stelle, für die Einzelrechnung und als Entwurf.

7.1.4.1

Für die Landeshauptkasse, die Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster und die Oberjustizkasse Hamm werden die Rechnungsnachweisungen vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung abweichend von Nummer 7.1.1 getrennt nach Titelverwaltern gefertigt.

7.1.4.2

Für die vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung gefertigten Rechnungsnachweisungen entfällt die Bescheinigung gemäß Nummer 4.2 VV zu § 80 LHO. Diese Rech-

nungsnachweisungen müssen jedoch folgenden Hinweis enthalten: „Die Rechnungsnachweisung ist vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung im automatisierten Buchführungsverfahren erstellt worden.“

7.1.4.3

Nummer 7.1.4.2 gilt für die Gemeinden und Gemeindeverbände sinngemäß, wenn die Rechnungsnachweisungen unter Verwendung der in ADV-Verfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert gefertigt werden.

7.1.5

Soweit die anordnenden Stellen den für sie zuständigen Kassen bislang Druckstücke des Haushaltsplans, einzelner Einzelpläne oder Kapitel noch nicht übersandt haben, sind diese Unterlagen den Kassen umgehend zur Verfügung zu stellen, damit die Kassen die Rechnungsnachweisungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung erstellen können. Dies gilt nicht, wenn es sich bei den zuständigen Kassen um die in Nummer 7.1.4.1 genannten Kassen handelt.

7.2

Vorlage

7.2.1

Die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte haben die von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen

bis zum 15. Januar 2007

T.

den für sie jeweils zuständigen Landeskassen vorzulegen. Alle anderen Kassen haben die für die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter vorgesehenen Ausfertigungen der von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen und die ihnen gegebenenfalls nach Satz 1 vorgelegten Rechnungsnachweisungen unverzüglich den für sie zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern zuzuleiten. Abweichend hiervon entfällt die Zuleitung der vorbezeichneten Ausfertigung der Rechnungsnachweisung durch die Oberjustizkasse Hamm an die einzelnen Staatlichen Rechnungsprüfungsämter, weil sie dort für die Vorbereitung der Prüfung nicht benötigt wird. Der Landesrechnungshof hat deshalb auf die Übersendung der vorbezeichneten Ausfertigung der Rechnungsnachweisung an die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter im Falle der Oberjustizkasse Hamm verzichtet.

7.2.2

Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist unverzüglich den anordnenden Stellen zu deren Unterrichtung zu übersenden.

7.2.3

Eine dritte Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von den Kassen den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen beizufügen. Dieser Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen, die später als Anlage zu dem gemäß Entscheidung des Landesrechnungshofs vom 7. 12. 2001 (bekanntgegeben mit Erlass vom 10. 12. 2001 (n.v.) – GK – 172 E – 18 –) von den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern zu fertigenden Bericht über das Haushaltsjahr 2006 dem Landesrechnungshof zu übersenden ist, sind die unter Verwendung des anliegenden **Musters** nach Nummer 5 VV zu § 80 LHO zu erstellenden Nachweisungen über die am Schluss des Haushaltsjahres nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse und die Nachweisungen über die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen beizugeben. Für die Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse wird bestimmt, dass die Kassen

Muster

7.2.3.1

die bei den Verwahrungen nachgewiesenen Bestände an Forschungsmitteln und an Kassenmitteln für die Wahrnehmung von Kassenaufgaben für Stiftungen oder andere Stellen außerhalb der Landesverwaltung ohne nähere Begründung in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung A für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist,

7.2.3.2

sämtliche Handvorschüsse und Gehaltsvorschüsse jeweils summarisch in einer einzigen Nachweisung zu er-

fassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung B für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist.

8

Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung)

8.1

Für die Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung zu jedem Einzelplan, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, eine „Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung)“ in Form einer besonderen Titelübersicht in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und der zuständigen Landeskasse zuzuleiten. Darin sind die Abschlussergebnisse des gesamten Einzelplans, also auch die der jeweiligen Landeskasse, titelweise aufzuführen. Nummer 7.1.3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die den Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster nachgeordneten Kassen sind in den Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) nur durch eine Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist beizufügen.

8.2

Für die Personalausgaben (Titel der Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans) und für die Bauausgaben (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) sind die Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) unter entsprechender Anwendung der Nummer 7.1.2.1 bis Nummer 7.1.2.3 getrennt aufzustellen.

8.3

Eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) ist dem zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsamt

T. bis zum 24. Januar 2007

für die dort nach dem Erlass des Landesrechnungshofs (siehe Nr. 7.2.3) durchzuführenden Prüfungen zuzuleiten.

9

Aufstellung und vorbereitende Prüfung der Einzelrechnungen

9.1

Die für das Haushaltsjahr 2006 zu legenden Einzelrechnungen sind

bis zum 31. Januar 2007

fertigzustellen. Zu einer Einzelrechnung gehören die abgeschlossenen Rechnungslegungsbücher und die dazugehörenden Rechnungsbelege, die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen und die sonstigen Rechnungsunterlagen.

9.2

Die rechnunglegenden Kassen und die anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nr. 2 VV zu § 80 LHO) halten die Rechnungen zur Anforderung durch die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter bereit.

9.3

Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen und von den anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nr. 2 VV zu § 80 LHO) zur vorbereitenden Prüfung rechtzeitig an.

9.4

Für Gemeinden und Gemeindeverbände, denen im Falle der Ausführung des Landeshaushalts die Vorprüfung nach § 100 Abs. 4 LHO obliegt, gilt der Erlass des Landesrechnungshofs vom 23.12.1991 (n.v.) – 0 – I C – 380 – 3 –.

10

Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung

Zur Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung 2006 verweise ich auf mein jährliches Rundschreiben über die Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung, mit dem ich gemäß Nummer 13.1 VV zu § 80 LHO die vorbereitete Haushaltsrechnung zur Ergänzung übersende.

11

Entsprechende Anwendung für die Sonderkonten

Wegen einer für die Landeskassen und die Landeshauptkasse einheitlichen Regelung sind die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme Nummer 6.2 bis Nummer 6.5 für die Sonderrechnungen (Sonderkonten) über die Verwendung von Mitteln der ausländischen Streitkräfte entsprechend anzuwenden. Abweichend von Nummer 7 und Nummer 8 sind Rechnungsnachweisungen für die Sonderkonten nicht aufzustellen.

Muster
(zu Nr. 7.2.3)

(Deckblatt - DIN A 4)

.....
(Kasse)

NACHWEISUNG
der nicht abgewickelten

☐ Verwahrungen

☐ Vorschüsse

gem. Nr. 5 VV zu § 80 LHO

für das Haushaltsjahr 2006

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bescheinigt:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

- Zur Beachtung:
1. Zutreffendes ankreuzen ☒
 2. Bei Vorschüssen sind Hinweise auf die Einwilligung des Finanzministeriums anzugeben, sofern diese nach § 60 Abs. 1 Satz 2 LHO erforderlich ist.

(Folgeblätter - DIN A 4)

Lfd. Nr.	Buchungs- tag	Betrag Euro	Zweck, Begründung, Bemerkungen
1	2	3	4

Innenministerium**Objektabbildungskatalog
Liegenschaftskataster NRW
(OBAK-LiegKat NRW)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 10. 2006
– 51.10.01 – 7118 –

Der Broschürenerlass „Objektabbildungskatalog Liegenschaftskataster NRW“ (OBAK-LiegKat NRW), RdErl. v. 10. 8. 2003 (n.v.) – 36.3 – 7118 (SMBL. NRW. 71342) geändert mit RdErl. v. 12. 7. 2005 (MBL. NRW. S. 861) wird wie folgt geändert:

In Anlage A werden die Erläuterungen zu Folie 042 wie folgt ergänzt:

1

Auf Seite 5 werden unter der Überschrift „Klassenzeichen – Grünland“ die Ausführungen zur Stelle 12 und zur Stelle 13 jeweils wie folgt ergänzt:

„Fehlt zulässigerweise eine Angabe zur Bodenstufe, so wird eine „0“ gespeichert“.

2

Auf Seite 7 wird unter der Überschrift „Grünland“ den Ausführungen zu Klassenzeichen folgender Absatz 2 angefügt:

„Ist ein Hinweis auf Neukultur (Stellen 21 – 23) vorhanden und stehen an Stelle der Angaben für die Klimastufe (Stelle 12) oder Wasserverhältnisse (Stelle 13) nur Nullen, werden die entsprechenden Angaben bei der Angabe durch einen Bindestrich ersetzt.“

– MBL.NRW. 2006 S. 516

**Fortbildung der Bediensteten
der Aufsichtsbehörden über die Standesämter
und in Namensänderungsangelegenheiten**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 10. 10. 2006 – 14 – 38.01.08-1.3

Die Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf – Aus- und Fortbildungsgesellschaft des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamteninnen und Standesbeamten e.V. – führt im Jahre 2007 wiederum mehrere Seminare für Bedienstete der Aufsichtsbehörden über die Standesämter durch. Neben zahlreichen Grundseminaren, an denen auch Aufsichtsbeamteninnen und -beamte teilnehmen können, ist insbesondere auf die beiden speziellen Seminare hinzuweisen, die in der Zeit vom 29. Mai bis zum 1. Juni und vom 5. bis zum 9. November 2007 stattfinden.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung der Standesämter, eingehend behandelt und die erforderlichen Kenntnisse des Familien- und des Personenstandsrechts vermittelt bzw. aktualisiert. Das Vortragsprogramm – mit jährlich wechselnden Themen – geht den Teilnehmerinnen/Teilnehmern mit der Bestätigung der Anmeldung durch die Akademie zu.

Außerdem wird auf die Seminare zur öffentlich-rechtlichen Namensänderung, die in der Zeit vom 2. bis zum 4. Mai, vom 7. bis zum 11. Mai, vom 24. bis zum 28. September und vom 26. bis zum 28. November 2007 in der Akademie stattfinden, hingewiesen.

Den Bezirksregierungen, den kreisfreien Städten und den Kreisen wird empfohlen, die mit der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben betrauten Bediensteten zu einem Seminar zu entsenden.

Anmeldungen sind unmittelbar an die Akademie zu richten. Einzelheiten hierfür ergeben sich aus StAZ 2006 Nr. 9

Wegen der zu erwartenden Nachfrage empfiehlt es sich, eine Anmeldung alsbald vorzunehmen.

– MBL. NRW. 2006 S. 516

III.**Landschaftsverband Westfalen-Lippe****5. Tagung der 12. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 19. 10. 2006

Die 5. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet
am **Freitag, 17. November 2006, 10.00 Uhr**
in **Münster, Landeshaus, Sitzungssaal**,
statt.

1

Feststellung der Tagesordnung

2

Verpflichtung von Mitgliedern der Landschaftsversammlung

3

Verleihung der Freiherr-vom-Stein-Medaille in Gold des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe an Herrn Prof. Dr. Rüdiger Robert

4

Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse

5

Wiederwahl des LWL-Landesrates für den Geschäftsbereich ‚LWL-Kulturabteilung‘, Herrn Prof. Dr. Karl Teppe

6

Wahl der LWL-Ersten Landesrätin/des LWL-Ersten Landesrates

7

Wahl der LWL-Landesrätin/des LWL-Landesrates für den Geschäftsbereich ‚LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb‘ und ‚Kommunale Versorgungskassen‘

8

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2005 des Bau- und Liegenschaftsbetriebes des LWL

9

Feststellung der Jahresabschlüsse 2005 des Westf. Jugendhilfezentrums Marl, des Westf. Heilpäd. Kinderheimes Hamm und des Westf. Jugendheimes in Tecklenburg

10

Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse 2005 der Westfälischen Kliniken, Zentren, Verbünde und Institute

11

Feststellung der Jahresabschlüsse und Jahresberichte 2005 der Kliniken des Maßregelvollzuges des Landschaftsverbandes

12

Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2007

13

Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, 19. Oktober 2006

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang Kirsch

– MBL.NRW. 2006 S. 516

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569